

### **Jahresbeitrag**

Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt für Einzelmitglieder bis 30 Jahre CHF 15.-, für Einzelmitglieder ab 30 Jahren CHF 50.-, für Partnermitglieder CHF 80.- und für juristische Personen des privaten Rechtes CHF 100.-. Ehrenmitglieder, Edelfrauen und Ritter sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Gemeinderden zahlen eine Jahrespauschale von minimal CHF 250.-. Der Vorstand kann mit ihnen eine höhere Jahrespauschale vereinbaren. Bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall, ob sie den juristischen Personen oder den Gemeinden gleichzustellen sind.

### **Ausschluss und Austritt**

Mitglieder, welche ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Im Uebrigen erlischt die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand.

Bei Ausschluss und Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes oder des Jahresbeitrags.

## **III. ORGANISATION**

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

### **Vereinsversammlung**

a) **Kompetenzen**  
Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. In ihre Kompetenz fallen:

- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Genehmigung des Jahresbudgets.
- Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten auf 2 Jahre.
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre.
- Aenderung der Statuten.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- Auflösung des Vereins.

b) **Einberufung**

Die ordentliche Vereinsversammlung ist innerhalb dreier Monate nach Schluss des auf den 31. Dezember fallenden Rechnungsjahres abzuhalten. Sie ist ausserordentlichweise einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unterschriftlich verlangt oder der Vorstand es für nötig hält.

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Einladung ist mindestens 20 Tage im Voraus zu versenden.

Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder, die dem Verein im Zeitpunkt der Einladung seit 3 Monaten angehören.

c)

**Beschlüsse**  
Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Stimmeneinheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Stimm- und wahlberechtigt sind nur die teilnahmeberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

### **Art. 8 Vorstand**

a)

#### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird an der ordentlichen Vereinsversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Der Kanton Aargau und die Gemeinde Gränichen haben Anspruch auf je einen Vertreter im Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten, selber und legt die Zeichnungsberechtigung fest, welche im Handelsregister eingetragen werden kann.

b)

#### **Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen. Er darf den Verein nur im Rahmen des Vereinsvermögens verpflichten.

c)

#### **Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

d)

#### **Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmeneinheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

e)

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die allgemeinen Spesen der Vorstandsmitglieder können mit einer Pauschale abgegolten werden. Davon ist die Hälfte dem Betrieb Schloss Liebegg zu belasten.

### **Art. 9 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Wenigstens ein Revisor muss der Vereinsversammlung beiwohnen.

### **Art. 10 Mittel**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus:

- a) den Beiträgen seiner Mitglieder
- b) den Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
- c) dem Erlös von Aktivitäten.

## **IV. VEREINSMITTEL UND HAFTUNG**